



Das Kreisgesundheitsamt informiert

Elterninformation

Den Impfschutz gegen Masern überprüfen !

Seit mehreren Wochen treten speziell in der Stadt Duisburg und Umgebung anhaltend neue Masernfälle auf. Bisher ist der Kreis Mettmann davon verschont geblieben.

Ein aktuell in Essen aufgetretener Todesfall einer jungen Frau an den akuten Komplikationen einer Maserninfektion sowie ein auch seitens des Kreisgesundheitsamtes zu beobachtender Kontaktfall im Kreisgebiet geben Anlass, die Bevölkerung auf eine unbedingt gebotene Überprüfung des Impfschutzes hinzuweisen.

Masern sind eine hochansteckende Infektionskrankheit, welche keinesfalls nur Kinder, sondern auch ungeschützte Erwachsene betreffen kann. Neben den typischen Zeichen eines hochfieberhaften Infekts, schwerem Krankheitsgefühl und dem typischen Masern-Hautausschlag sind vor allem akute, in seltenen Fällen auch Jahre später einsetzende lebensbedrohliche Komplikationen gefürchtet.

Eine durchgemachte Erkrankung oder aber eine zweimal durchgeführte Impfung schützt dagegen vor dieser gefährlichen Infektion.

Deshalb gilt:

- **Jeder Arztkontakt sollte genutzt werden, um den Impfschutz zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.**
- **Eine besondere Gefährdung durch Masern besteht für Säuglinge, die für eine Impfung noch zu jung sind, sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen eine oder beide Impfungen versäumt wurde.**
- **Entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird für Kinder eine zweimalige Impfung empfohlen. Die erste Impfung erfolgt im Alter von 11-14 Monaten. Die zweite Impfung folgt im Abstand von mind. vier Wochen und sollte spätestens vor dem 2. Geburtstag verabreicht werden.**
- **Ungeimpfte oder unvollständig geimpfte Kinder und Jugendliche sollten so schnell wie möglich nachgeimpft werden. Erst nach der zweiten Impfung wird der optimale Schutz vor Masern erreicht.**
- **Erwachsenen, die nach 1970 geboren wurden, wird eine einmalige Impfung empfohlen, wenn sie gar nicht oder nur einmal in der Kindheit gegen Masern geimpft wurden. Das gilt ebenso bei einem unklaren Impfstatus.**

Eltern sollten bedenken, dass ihr Kind beim Auftreten einer Masernerkrankung im Umfeld nur dann die Schule oder den Kindergarten besuchend darf, wenn es nachweislich 2x geimpft ist. Denn unzureichend geimpfte Personen sind nicht nur selbst gefährdet; sie gefährden auch als mögliche Überträger andere Personen, die aus medizinischen Gründen nicht oder als Säuglinge noch nicht geimpft werden können.

Deshalb:

**Überprüfen Sie den Impfschutz , insbesondere gegen Masern,
bei Ihren Kindern und bei sich selbst**

Kreisgesundheitsamt Mettmann - Infektionsschutz-Telefon : 02104-99 2288